

## **BERICHT DES VORSTANDS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG:**

### **Zu Tagesordnungspunkt 5**

Aktiengesellschaften haben die Möglichkeit, aufgrund einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und auch wieder zu veräußern.

Der Erwerb eigener Aktien ist nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien oder zur kontinuierlichen Kurspflege möglich. Bei dem Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals in Höhe von 117.837.936,00 Euro über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben. Dabei darf der Erwerbspreis pro Aktie im Falle eines Erwerbs über die Börse den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im Xetra-Handelssystem (bzw. einem das Xetra-System ersetzenden, vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorausgehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Im Falle eines öffentlichen Erwerbsangebots darf der angebotene und gezahlte Erwerbspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im Xetra-Handelssystem (bzw. einem das Xetra-System ersetzenden, vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem fünften bis dritten Börsentag (jeweils einschließlich) vor der Veröffentlichung des Erwerbsangebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Die Beschlussvorlage sieht vor, dass die Gesellschaft die erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einziehen oder wieder veräußern kann. Im Falle einer Einziehung wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt.

Der Beschlussvorschlag enthält weiter die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft

So können beispielsweise im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens Aktien an institutionelle Anleger verkauft und zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Dabei ergibt sich aus der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für die Gesellschaft die Möglichkeit, schnell, flexibel und kostengünstig auf sich im Börsenhandel bietende Chancen zu reagieren. Ferner erhält der Vorstand durch die vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit, eigene auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten als Gegenleistung für eine Sacheinlage im Rahmen von Unternehmens- oder Beteiligungserwerben zu verwenden. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen schnell und flexibel sowohl auf nationalen als auch auf den internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung.

Sämtliche der vorbezeichneten und erläuterten Ermächtigungen können ganz oder mehrmals in Teilen, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgenutzt werden.